

Bioenergiegenossenschaft Kleinseelheim eG Satzungsänderungen

Die Satzung wurde vor der Gründungsprüfung am 16.10.2015. am 13.10.2016 geändert und liegt in dieser veränderten Fassung beim Amtsgericht vor.

Weitere Änderungen wurden am 14.6.2018 und am 5.12.2019 beschlossen. Diese sollen nun nachgetragen werden.

Satzungsänderungen vom 5.12.2019

Ergänzung zu **§2 Zweck und Gegenstand**

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

...

f) Vermietung von Genossenschaftseigentum.

Ergänzung zu **§37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

(3) ...

Wer nach der Eintragung der Genossenschaft beitrifft, hat die Geschäftsanteile innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in voller Höhe zu einzuzahlen. *In begründeten Ausnahmefällen kann Ratenzahlung vereinbart werden. Dabei sind ein Zehntel der Einlage innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu zahlen, innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt müssen die Einlagen in voller Höhe bezahlt worden sein.*

Satzungsänderung vom 14.6.2018:

§ 37, Absatz 2 wurde wie folgt geändert:

Alt:

(2) Jedes Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, ist verpflichtet sich pro Hausanschluss mit abgeschlossenem Wärmelieferungsvertrag, mit 11 Geschäftsanteilen zu beteiligen.

Investierende Mitglieder sind verpflichtet, sich mit vier Geschäftsanteilen zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil jeweils Absatz 3 entsprechend.

Neu:

...

Investierende Mitglieder sind verpflichtet, sich mit zwei, vier oder sechs Geschäftsanteilen zu beteiligen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil jeweils Absatz 3 entsprechend.

Satzungsänderung am 13.10.2016

Der **Paragraph §37, Abs. 2** soll wie folgt geändert werden:

alt: „Jedes Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, ist verpflichtet sich pro Hausanschluss mit abgeschlossenem Wärmelieferungsvertrag **mit 12 Geschäftsanteilen** zu beteiligen.“

neu: „... **mit 11 Geschäftsanteilen**...“

Satzungsänderung am 16.10.2015

§37, Absatz 3 lautet jetzt:

(3) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 5 EUR (1 %) sofort einzuzahlen. Weitere 45 EUR (9%) sind bei Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung durch Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen. Die restlichen 90 % (450 EUR) sind spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung zur Eintragung ins Genossenschaftsregister durch einen Notar zu zahlen. Wer nach der Eintragung der Genossenschaft beitrifft, hat die Geschäftsanteile innerhalb von vier Wochen nach Eintritt in voller Höhe zu einzuzahlen.